

Haus- und Nutzungsordnung für die Gemeindehäuser der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein

Vorwort

Die nachstehende Haus- und Nutzungsordnung gilt für alle Gemeindehäuser der Ev. Kirchengemeinde Warstein

Die Gemeindehäuser sind Begegnungsstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein und stehen allen Gemeindegliedern, Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde jederzeit zur Verfügung. Sie sind Häuser der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums. Die Räumlichkeiten sollen als Begegnungsstätten dienen, um sich besser kennen zu lernen, Gedanken auszutauschen oder einfach gemeinsam beisammen zu sein oder zu feiern. Darüber hinaus sollen die Gemeindehäuser aber auch zur lebendigen und kreativen Gemeindegemeinschaft dienen, zu deren Mitwirkung alle Gemeindeglieder eingeladen sind.

Gäste sind jederzeit gern gesehen und immer herzlich willkommen.

Ein gutes und harmonisches Miteinander ist aber nur möglich, wenn sich alle für den Erhalt und die Pflege der Räume verantwortlich fühlen. Die folgenden Regeln sollen nicht reglementieren, sondern sie sollen mit dazu beitragen, alle Gemeindeglieder und alle Gäste angenehme und schöne Stunden erleben zu lassen. Die Ausstattung der Räumlichkeiten bietet dazu viele Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 1

Allgemeine Hinweise

- Die Gemeindehäuser stehen mit ihren Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung allen Gemeindegliedern zur Verfügung und sollen darüber hinaus den verschiedenen Arbeitskreisen und Gruppen sowie dem Presbyterium die Möglichkeit zur lebendigen Gemeindegemeinschaft geben.
- Darüber hinaus besteht im Rahmen der Möglichkeiten die Überlassung der Räumlichkeiten zur privaten Nutzung. Allerdings darf eine solche Nutzung der Ethik und den Interessen der evangelischen Kirche nicht zuwiderlaufen.
- **Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgelts sowie die Höhe der zu hinterlegenden Kautions ist der Gebührenordnung bzw. dem Nutzungsvertrag in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.**
- Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang vor jeglicher privater oder sonstiger Nutzung.
- Die Nutzung durch politische oder weltanschauliche Gruppierungen ist nicht erlaubt. Ebenso ist es untersagt, politisches Propaganda- oder Werbematerial zu verteilen oder aufzuhängen. Die Nutzung der Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Jugendliche unter 18 Jahren ist nur unter Aufsicht von aufsichtsberechtigten Erwachsenen erlaubt.
- Die Verwaltung und Vergabe der Räumlichkeiten obliegt ausschließlich dem Gemeindebüro, der Hausleitung sowie dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums oder dem/der Kirchmeister/in.
- Der Aufenthalt in den Gemeindehäusern ist nur unter Anwesenheit einer Person, die einen Schlüssel übertragen bekommen hat, gestattet. Dies gilt insbesondere für Jugendveranstaltungen.
- Über die Vergabe von Schlüsseln entscheidet das Gemeindebüro.
- Die schlüsselführende Person ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich und achtet darauf, dass sich keine unbefugten Personen in dem jeweiligen Gemeindehaus aufhalten. Sie ist befugt, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unbefugt im Gemeindehaus aufhalten, aus dem Gemeindehaus zu verweisen.

- Die Erstellung und Abstimmung der Belegungspläne obliegt dem Gemeindebüro. Belegungswünsche sind rechtzeitig anzumelden.
- Die Tagesschlusszeiten für Kinder und Jugendliche sowie der Ausschank alkoholischer Getränke werden durch das Jugendschutzgesetz geregelt.

§ 2

Nutzung im Einzelnen

- In allen Gemeindehäusern ist das Rauchen nicht statthaft. Ausgewiesene Raucherecken befinden sich außerhalb der Gebäude und sind sauber zu hinterlassen.
- Alle Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass keine unzumutbaren Lärmbelästigungen entstehen.
- Wände, Decken und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, starkes Klebeband oder ähnliches beschädigt werden. Das Anbringen von Wandschmuck für private Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der Hausleitung gestattet.
- Veranstaltungen enden in der Regel spätestens um 24 Uhr. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Gemeindebüro oder der Hausleitung möglich.
- Die Räume sind „besenrein“ zu verlassen. Bei einer größeren Verschmutzung muss nass gewischt werden, z.B. nach Verschütten von Getränken oder Speisen oder bei wetterbedingten Verschmutzungen. Tische und Stühle können stehen bleiben. Benutztes Geschirr ist in der Spülmaschine bzw. von Hand zu säubern und wegzuräumen.
- Wenn bei Vermietung an Dritte erst am Folgetag der Nutzung aufgeräumt werden kann, ist dies vorab mit dem Gemeindebüro abzusprechen.
- Abfälle sind in die entsprechenden Behältnisse in der Küche zu entsorgen. Leergut ist in die entsprechenden Kästen zurück zu stellen.
- Nach Beendigung jeder Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen, die Heizkörper der Jahreszeit entsprechend einzustellen und die Eingangstür zu verschließen.
- Ohne Zustimmung des Gemeindebüros oder der Hausleitung darf kein Mobiliar ins Haus gebracht oder Einrichtungsgegenstände entliehen werden

§ 3

Schäden

- Entstandene Beschädigungen an Haus und Einrichtungen sind umgehend dem Gemeindebüro, der Hausleitung oder dem/der Hausmeister/in zu melden. Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Sachbeschädigung von Inventar oder der Räumlichkeiten werden die Verursacher in Regress genommen. In diesen Fällen behält sich die Gemeindeleitung das Recht des Hausverbotes vor.

§ 4

Jugendschutz

- Der Ausschank bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist nicht gestattet. Hier gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 5

Sauberkeit

- Die Räumlichkeiten der Gemeindehäuser einschließlich der Sanitäreinrichtungen werden von den Hausmeistern bzw. den Hausmeisterinnen in regelmäßigen Abständen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen gereinigt. Es ist nicht Aufgabe der Hausmeister, leere Flaschen, benutztes Geschirr etc. weg zu räumen oder evt. entstandene grobe Verunreinigungen nach Veranstaltungen oder privaten Feierlichkeiten zu beseitigen. Hier haben alle Nutzer die Verpflichtung, mit für Sauberkeit und Ordnung beizutragen. (s. §. 2) Jeder Nutzer hat die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat.
- Ist eine Reinigung durch den/die Hausmeister/in erforderlich, haben die Mieter für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 6

Nutzung der Küche

- Für die Lagerung von Kaltgetränken stehen in den Küchen Kühlschränke zur Verfügung. Für die Bevorratung von Getränken für gemeindliche Veranstaltungen ist der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin zuständig. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Getränken für private Veranstaltungen. Bei privaten Veranstaltungen ist der Mieter der Räumlichkeiten selbst für die Bereitstellung der Getränke verantwortlich.

Für gemeindliche Veranstaltungen, z.B. für Gruppenarbeit, Arbeitskreissitzungen sowie Frühstück nach den Gottesdiensten werden die Getränke kostenlos zur Verfügung gestellt. Hier ist eine entsprechende Strichliste zu führen. Die jeweiligen Küchen in den Gemeindehäusern sind als Kochküchen eingerichtet. Die evt. Zubereitung warmer oder kalter Speisen erfolgt bei kirchlichen Veranstaltungen durch die jeweiligen Gruppen in Eigenverantwortung. Bei privater Nutzung ist die Art der Küchennutzung vorher mit der Hausleitung abzustimmen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Küche nach Benutzung wieder sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen ist.

§ 7

Nutzung der technischen Einrichtung

- Die Nutzung von technischen Einrichtungen ist nur nach entsprechender Einweisung durch die Hausleitung gestattet. Die unterwiesenen Personen sind während der Nutzungsdauer für die ordnungsgemäße Handhabung verantwortlich.

§ 8

Winterdienst

- Während der Wintermonate wird bei Schneefall oder Glatteis ein begehbarer Zugang an den Gemeindehäusern freigehalten. Darüber hinaus besteht keine Räumspflicht. Bei Veranstaltungen, die länger als 19.00 Uhr andauern oder erst nach 19.00 Uhr beginnen, können von Besuchern der Gemeindehäuser keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die Begehung erfolgt dann auf eigene Gefahr.
- Eine Verpflichtung, die Parkplätze vor den Gemeindehäusern zu räumen, besteht nicht.

§ 9

Haftung

- Die Haftung durch die Evangelische Kirchengemeinde Warstein ist ausgeschlossen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeindehäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des/der Mieters/Mieterin.

Der/Die Mieter/in hat die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter freizustellen.

Der/Die Mieter/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Beauftragte.

§ 10

GEMA

- Für die Beachtung der GEMA-Gebühren ist der/die Mieter/in verantwortlich.

§ 11

Verpflichtung

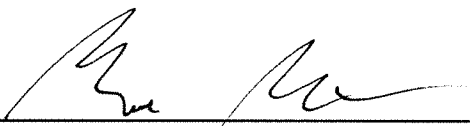
- Der/Die Mieter/in hat für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen – insbesondere für die **Brandschutzordnung** und die geltenden **Infektionsschutzmaßnahmen** – während der Veranstaltung zu sorgen.

§ 12


Schlussbestimmung

- Diese Hausordnung ist für alle Nutzer der Gemeindehäuser mit sofortiger Wirkung verbindlich.

Warstein, 31.8.1921



Vorsitzende/r des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Warstein



Presbyter



Presbyter